



Amtliche Mitteilung Nr. 72/2021

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium ab dem Wintersemester 2021/22

Vom 16. Dezember 2021

Herausgegeben am 20. Dezember 2021

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS- CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium ab dem Wintersemester 2021/22

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen erlassen:

§ 1 Regelungen zur Durchführung von Berufungsverfahren

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommissionen (BK) können mit physischer, virtueller oder gemischter Anwesenheit der BK-Mitglieder stattfinden.
- (2) Bei physischen Anwesenheiten sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der TH Köln einzuhalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Anwesenheitsform rechtzeitig vor jeder BK-Sitzung unter Beteiligung der BK-Mitglieder.
- (4) Die virtuelle Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann ermöglicht werden. Probelehrveranstaltungen und strukturiertes Gespräch können ausschließlich virtuell, ausschließlich physisch oder gemischt stattfinden.
- (5) Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich über die anzubietende Anwesenheitsform (virtuell, physisch, gemischt) der persönlichen Vorstellung unter Beteiligung und Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Die gewählte Anwesenheitsform ist dann für alle einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig vom Anreiseland verbindlich.
- (6) Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Weiteren unter den gleichen Bedingungen im Sinne der Berufsordnung und des Berufsleitfadens unter besonderer Beachtung der Lehr- und Forschungskonzepte gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Berufsordnung.
- (7) Bei einer Entscheidung mit physischen Anwesenheiten sind die geltenden Regelungen der TH Köln zu Präsenzterminen unter Coronabedingungen einzuhalten.
- (8) Die vorstehenden Regelungen werden in Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechend angewendet.

§ 2 Einschreibung

- (1) Sofern neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines Vorpraktikums als Voraussetzung für die Einschreibung gefordert wird, wird die Frist zum Nachweis bis mindestens zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 und für Einschreibungen zum Sommersemester 2022 bis mindestens zum 31.08.2022 verlängert. Die zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen beschließen, nach denen abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsordnung die nachzuweisende Praktikumsdauer verkürzt oder der Nachweiszeitpunkt über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert wird.
- (2) Die Prüfungsausschüsse können zur Durchführung von Verfahren zur Feststellung einer besonderen studiengangbezogenen Eignung (§ 49 Abs. 7 HG) von den Bestimmungen der Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind in den Informationen zum Bewerbungsverfahren rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsausschuss, Lehrveranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 bis 22 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29.11.2021 (Amtliche Mitteilung 67/2021). Online-Prüfungen können sowohl an den Standorten der Hochschule als auch außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsformate sind den Studierenden in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.

- (3) Leistungen, die im Rahmen von curricular verankerten Auslands- und Praxissemestern oder berufspraktischen Studienphasen zu erbringen sind und aktuell nicht oder nur in Teilen erbracht werden können, können durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (4) Das Bestehen von Praktika ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sofern Praktika aus zwingenden Gründen nicht im Wintersemester 2021/22 bzw. im Sommersemester 2022 durch alternative, auch digitale Formate ersetzt werden können.
- (5) In Abweichung von § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) gelten alle abgelegten Prüfungen als unternommen. Freiversuche und Notenverbesserungsmöglichkeiten bestehen nur in Bachelorstudiengängen im Rahmen der Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 7 der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung.
- (6) Die Fakultäten sind gehalten, mindestens 25% des Lehrangebots jedes Studiengangs in Präsenz anzubieten, soweit nicht infektiions- und arbeitsschutzrechtliche Regelungen oder dadurch verursachte Einschränkungen der Raumkapazität entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen treten mit Beendigung der zum Sommersemester 2022 zählenden Prüfungsperiode außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der TH Köln vom 16. Dezember 2021 und im Benehmen mit den Fakultäten der TH Köln.

Köln, den 16. Dezember 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig